Der

Nießbrauch an einem Warenlager.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

ACAD.
LUGD.BAT
BIBL.

vorgelegt von

Georg Schulte,
Referendar.

Rostock 1912.
Typograph-Setzmaschinensatz und Druck von Carl Hinstorffs Buchdruckerei.

Referent: Herr Prof. Dr. Matthias.

Meinem Vater

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Baron: Die Gesamtrechtsverhältnisse im römischen Recht. Marburg und Leipzig 1864.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1896.

Biermann: Bürgerliches Recht, Band 1, Berlin 1908.

Biermann: Das Sachenrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1903.

von Buchka: Bürgerliches Gesetzbuch und gemeines Recht, 2. Auflage 1898.

von Blume: Die Uebertragung des Nießbrauchs; in Jherings Jahrbüchern, 1895.

Buctow: Die Sicherungsübereignungen. Dissert. Göttingen 1894.

Buhl: Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1901.

BGB.: Kommentar der Reichsgerichtsräte. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1. Band, Nürnberg und Leipzig.

Bürke: Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch, München 1880.

Caspari: Sicherungsübereignungen und Sicherungszession nach gem. Recht und BGB. Dissert. Rostock 1903.

Cosak: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Band 4. Auflage, Jena 1904.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900.

Das Recht: X. Jahrgang 1906 Nr. 4 und 9.

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage, Berlin, Verlag von Guttentag 1897.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, III. Band. Halle an der Saale 1908.

Dernburg: Pandekten, III. Band 7. Auflage.

Düringer und Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch 1908.

Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1898.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1905.

Enneccerus und Lehmann: Das bürgerliche Recht, Band 2, Marburg 1901.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Frank: Ueber den uneigentlichen Nießbrauch an körperlichen Sachen, Göttingen 1889.

Fuchs: Grundbuchrecht, Band I, Berlin 1902.

Geißmar: Die Verpfändung einer Sachgesamtheit, insbesondere eines Warenlagers ist nach BGB. . . . in Holdheim. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 13. Jahrgang, 1904, S. 90 ff.

Gerbert: Die Sicherheitsübereignung und das Mobilarversicherungsrecht, Dissert. Rostock 1905.

Gierke: Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe in dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. (In Bekker und Fischer. Beiträge zur Er-

läuterung und Beurteilung des Entwurfs, Heft 18.) Berlin 1889.

Gierke: Deutsches Privatrecht. (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft), Leipzig 1895 bis 1905.

Girtanner: Die Rechtsstellung der Sache und der Eigentumsbegriff mit besonderer Berücksichtigung auf Sachgesamtheit (universitas) Akzession und Miteigentum (Jahrbuch f. Dogmatik, Band 3, S. 5866), Jena 1859.

Goldmann: Das Handelsgesetzbuch, I. Band, Berlin 1901.

Göppert: Ueber einheitliche zusammengefaßte und Gesamtsache nach römischem Recht, Halle 1871.

Haase: Zur Lehre von der Uebertragung des Nießbrauchs in Iherings Jahrbüchern 1896.

Hanausek: Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht, Erlangen 1879.

Johow: Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts, Herausgegeben von Reinhold 12, 15.

Käsehage: Die Verpfändung eines Warenlagers nach gemeinem Recht und bürgerlichem Gesetzbuch, Dissert. Rostock 1910.

Kayser: Das Recht des Nießbrauchers auf die Sachfrüchte, nach gemeinem Recht und nach bürgerlichem Recht, Greifswald 1901.

v. Knierim: Nießbrauch an einer Heerde, Berlin 1893.

Kohler: Der Dispositionsnießbrauch in Iherings Jahrbüchern 1896.

Kuhlenbeck: Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Berlin 1903.

Kuntze: Der servus fructuarius, 1889.

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, A. Auflage, Leipzig 1912.

Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 12. Auflage.

Matthiaß: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts. V. verbesserte und ergänzte Auflage, Berlin 1910.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, Band III. Amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan und Falkmann: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, XII. Band 1906.

Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs 1903.

Neumann: Jahrbuch des deutschen Rechts, Band I bis IX.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, III. Auflage. Berlin 1908.

Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, VIII. Auflage 1906.

J. v. Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen, III. Band. 5—6 neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1910.

Stephan Gerhard: Praxis des Privatversicherungsrechts. I. Band. Herausgegeben bei G. C. Mittler und Sohn, Berlin.

Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen. Sämtliche Jahrgänge mit Ergänzungsbänden.

Warnkönig: Ueber den Begriff und die juristische Wichtigkeit der s. g. universitas rerum. Im Archiv für die Ziv. Praxis. Band II. S. 169 ff. Heidelberg 1828.

Windscheid: Pandekten. VII. Auflage. Band I.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Nießbrauch im allgemeinen . . . . . 11—16

§ 2.

Rechtliche Natur eines Warenlagers . . . . . 16—21

§ 3.

Begründung des Nießbrauchs an einem Warenlager . . 22—30

§ 4.

Entstehung eines Schuldverhältnisses zwischen dem Besteller und Erwerber des Nießbrauchs . . . . . 30—32

§ 5.

Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen dem Besteller und Erwerber des Nießbrauchs . . . . . 33—40

§ 6.

Die handels- und versicherungsrechtlichen Folgen der Bestellung des Nießbrauchs an einem Warenlager 40—51

§ 7.

Uebertragung und Untergang des Nießbrauchs an einem Warenlager . . . . . 51—54

§ 8.

Die dispositive Natur des § 1067 BGB. . . . . 54—55

§ 1.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über den Nießbrauch im allgemeinen.

Die umfassendste der persönlichen Dienstbarkeiten ist der Nießbrauch.

Paulus definiert ihn in L. 1. de usufructu usw. D. VII. I. „Usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia," d. h. der Nießbraucher hat das Recht, unter Wahrung der Substanz fremde Sachen zu gebrauchen und deren Früchte sich anzueignen.

In sachlicher Hinsicht entspricht diese Paulinische Begriffsbestimmung vollkommen dem Sinne des § 1030 BGB.: „Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastungen erfolgten, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden."

Hiernach sind als Begriffsmerkmale des Nießbrauchs festzustellen:

1. ein dingliches Recht auf die Nutzungen d. h. nach § 100 BGB. auf die Früchte und Vorteile des Gebrauchs einer Sache, welches einer bestimmten Person höchstens auf ihre Lebenszeit zusteht, und
2. die Ausübung dieses Nutzungsrechts ohne Minderung der Substanz.

Aus dieser Definition ergibt sich, daß ein wahrer Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen, d. h. nach § 92

BGB. an beweglichen Sachen, „deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder der Veräußerung besteht," nicht möglich ist.

Diesen Standpunkt vertrat auch tatsächlich das ältere römische Recht.

Es stellte sich aber mit der Zeit als ein dringendes Bedürfnis heraus, daß auch an solchen verbrauchbaren Sachen ein Nießbrauch bestellt werden konnte. Und so wurde in der Kaiserzeit ein Senatskonsult erlassen, welches bestimmte: „ut omnium rerum, quas in cuiusque patrimonio esse constaret, usus fructus legari possit."*

Durchgeführt wurde dieses Senatskonsult in der Weise, daß derjenige, dem der Nießbrauch übertragen war, gegen Kaution bei der Beendigung des Nießbrauchs für die Rückgabe von Sachen gleicher Art sorgen oder deren Wert ersetzen mußte, falls dies bei der Bestellung des Nießbrauchs zwischen den Parteien besonders ausgemacht war.

Wenn somit der wirtschaftliche Zweck des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen auch derselbe ist,

---

*) L. 1. de usu fructu earum rerum etc. D. VII. 5.

Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden, wann dieses Senatskonsult erlassen ist, da die Beantwortung dieser Frage uns zu weit von unserem Thema abführen würde. Erwähnt sei nur, daß Puchta (rheinisches Museum für Jurisprudenz III, S. 82 f.) sagt, es sei schon zur Zeit Ciceros vorhanden gewesen, während Bürkel (Beiträge zur Lehre des Nießbrauchs 1841) seine Entstehung vor der lex Julia et Papia Poppäa annimmt.

Wieder andere, wie Held (die Lehre vom usus fructus earum rerum, quas von consumuntur vel minuuntur, Würzburg 1898 S. 16) versetzen seine Entstehung in die Regierungszeit des Tiberius. Frank (über den uneigentlichen Nießbrauch an körperlichen Sachen, Göttingen 1889 S. 4) will dagegen mit Sicherheit nur feststellen, daß das Senatskonsult nicht vor Cicero und nicht nach Tiberius erlassen sein könne.

wie der des Nießbrauchs an unverbrauchbaren Sachen, nämlich das zeitweilige Recht auf die gesamten Nutzungen aus einem einem anderen gehörenden Vermögenskomplex, so ist der juristische Charakter dieser beiden Nießbraucharten dennoch ein ganz verschiedener.

Während der Nießbrauch an unverbrauchbaren Sachen ein dingliches Recht an einer fremden Sache darstellt, geht aus der Definition des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen hervor, daß es sich bei diesem nicht um ein dingliches Recht handeln kann, obschon er dem Nießbrauch an unverbrauchbaren Sachen nachgebildet ist. Man kann ihn vielmehr mit einem Darlehn vergleichen, wie es von Frank* treffend geschehen ist.

Aus der Begriffsbestimmung, die das Senatskonsult für den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen gibt, erhellt, daß an allen Gegenständen, welche sich im Vermögen einer Person befinden, ein Nießbrauch bestellt werden konnte, waren diese nun körperlich oder unkörperlich.

Freilich sind eine Reihe von Gelehrten anderer Ansicht, so z. B. J. E. Kuntze,** der behauptet, daß das Senatskonsult lediglich den usus fructus pecuniae — Nießbrauch an Geld — habe gestatten wollen, während der usus fructus nominis — Nießbrauch an Forderungen — und der usus fructus bonorum — Nießbrauch an einem Gesamtvermögen — sich allmählich aus der Praxis entwickelt hätten.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Frank;*** nach ihm soll sich der Senatskonsult nur auf den usus fructus

---

*) Eodem S. 8 f.
**) Der servus fructuarius 1889 S. 11.
***) Eodem S. 5.

omnium bonorum bezogen haben. Etwas weiter geht Hanauseck.*

Er ist der Ansicht, daß der Senatsbeschluß ursprünglich nicht den Nießbrauch an Rechten gestattet habe. Dieser sei vielmehr erst durch die Interpretation des Senatskonsults von seiten der Juristen ins Leben gerufen.

Das gemeine Recht ist nun auf derselben Bahn weitergeschritten, die ihm das römische Recht gezeigt hat.

Es unterscheidet zwei Hauptarten des Nießbrauchs:

1. Den verus usus fructus, d. h. den eigentlichen Nießbrauch an unverbrauchbaren körperlichen Sachen und
2. den quasi usus fructus, d. h. den uneigentlichen Nießbrauch an verbrauchbaren körperlichen Sachen und an Rechten.

Gewissermaßen als eine Unterabteilung des quasiususfructus gilt dann noch im gemeinen Recht der Nießbrauch an einem Vermögensinbegriff, der eine Summe einzelner Nießbrauchrechte darstellt.

Neben den beiden Hauptarten des Nießbrauchs kennt das gemeine Recht noch den sogenannten „Dispositionsnießbrauch."

Dieser ist freilich kein Produkt des gemeinen Rechts. Wir finden ihn vielmehr schon im römischen Recht, nur mit dem einen Unterschiede, daß ihm hier noch kein spezieller Name beigelegt war. So hatte beim peculium adventiium regulare der Hauskinder, dem gemeinrechtlichen unfreien Kindesvermögen, der Vater als Nießbraucher desselben in einigen Ausnahmefällen sogar

---

*) Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht. Erlangen 1879 S. 41.

über die Substanz ein Verfügungsrecht, z. B. in den Fällen in denen das Kind Gefahr lief, sein Vermögen zu verlieren.

Dem Nießbrauch dieser Art, der die Grenzen des gewöhnlichen Nießbrauchs weit übersteigt, hat K o h l e r* den Namen „Dispositionsnießbrauch“ gegeben.

Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die ganze Materie neu geregelt.

Es unterscheidet den Nießbrauch an Sachen, an Rechten und an einem Vermögen. Die Unterscheidung zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nießbrauch kennt es nicht, behandelt aber den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen in einem besonderen Paragraphen, § 1067. Hiernach wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen, an denen ihm der Nießbrauch übertragen wird. Nach Beendigung des Nießbrauchs braucht er nicht die übernommenen Sachen herauszugeben, sondern muß nur den Wert, den sie im Augenblicke der Bestellung des Nießbrauchs hatten, ersetzen. Sowohl Besteller wie Nießbraucher können diesen Wert auf ihre Kosten festsetzen lassen, und bei Gefährdung des Anspruchs auf Ersatz des Wertes hat letzterer dem Besteller Sicherheit zu leisten. Weitere Bestimmungen, die sich ausdrücklich nur auf den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen beziehen, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Es liegt auf der Hand, daß der Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen nicht ausschließlich durch diesen Paragraphen geregelt ist. Vielmehr finden die Regeln über den Nieß-

---

*) Der Dispositionsnießbrauch in von Jherings Jahrbüchern 1886.

brauch an Sachen — § 1030 ff. BGB. — sinngemäße Anwendung, soweit nicht der § 1067 BGB. eine besondere Regelung trifft.* Dies geht auch schon aus der Stellung des § 1067 BGB. am Schlusse des Kapitels über den Nießbrauch an Sachen hervor. Inwieweit jedoch die §§ 1030 ff. BGB. auf den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen jedesmal Anwendung finden, soll später im einzelnen erörtert werden.

§ 2.

Rechtliche Natur eines Warenlagers.

Ein Warenlager ist zunächst ganz allgemein die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßte Menge einzelner beweglicher Sachen.

Es ist nun die Frage, in welcher Weise und bis zu welchem Grade diese einzelnen Sachen zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Die Rechtsordnung könnte das Warenlager derart als ein einheitliches Objekt auffassen, daß die einzelnen Sachen nur mehr als wesentliche oder unwesentliche Bestandteile des Ganzen, des Warenlagers, erschienen und insoweit ihre Selbständigkeit einbüßten. Sie könnte umgekehrt das Warenlager nur als einen tatsächlichen Begriff ohne rechtliche Bedeutung ansehen, sodaß es nur die Summe der vollständig selbständigen einzelnen Sachen, aus denen es besteht, darstellt.

Im letzten Falle liegt zwar eine durch den wirtschaftlichen Zweck zusammengefaßte Sachgesamtheit vor, aber diese Sachgesamtheit besitzt keine Sach-

*) Motive Bd. III S. 533.

eigenschaft. Sie kann infolgedessen nicht Objekt dinglicher Rechte sein. Vielmehr muß in diesem Falle das dingliche Recht an jeder einzelnen Sache bestellt sein.

Die römischen Juristen behandelten diese Frage zunächst an dem Beispiel der Heerde, die sich ja auch gleich wie ein Warenlager als Sachgesamtheit darstellt.

So steht z. B. Ulpian* entschieden auf dem Standpunkt, daß die Sachgesamtheit als solche ein Ganzes, eine Körpereinheit bildet, indem er sagt, daß nicht nur einzelne Sachen der vindication unterliegen, sondern auch die Heerde als solche, wenn auch einzelne Stücke nicht dem Vindikanten gehören.

Derselben Ansicht war Paulus.** Nach ihm können beim Vermächtnis einer Heerde nicht einzelne Stücke gefordert, andere ausgeschlossen werden, weil eben nicht mehrere Vermächtnisse, sondern nur ein Vermächtnis vorliegt.

Die benannten Schriftsteller erwähnen in dieser Hinsicht freilich nur die Heerde, aber es ist nicht anzunehmen, daß sie andere Sachgesamtheiten anders aufgefaßt wissen wollen, da sie sich hierüber in einem anderen Sinne nicht geäußert haben.

Sodann bemerkt noch Scävola*** daß, wenn ein Warenlager oder eine Heerde verpfändet würde, die später diesen Sachgesamtheiten einverleibten Stücke mit einbegriffen werden.

Dasselbe sagten auch Marcianus† und Julian††

---

*) L. 1. De rei vindicatione D. VI, 1.

**) L. 6. de legatis et fideicommissis D. XXXI.

***) L. 34. de pignoribus et hypothecis et qualiter ea Contrahantur et de pactis eorum, D. XX, 1.

†) L. 13 eodem.

††) § 28 J. 2. 20.

Im Gegensatz zu diesen lehrte Pomponius*, daß durch die Zusammenfassung mehrerer körperlich getrenntbleibender Sachen zu einer Sachgesamtheit keine Körpereinheit und somit kein neues Rechtsobjekt entstehe.

Er hat diese Frage ganz eingehend behandelt und kommt schließlich zu dem Resultat, daß eine Gesamtsache (Heerde) nicht ersessen werden könne. Denn wie der Besitz nur an einzelnen Stücken der Heerde stattfände, so könnten auch nur die einzelnen Stücke derselben ersessen werden. Da nun auch Pomponius sich über andere Sachgesamtheiten nicht anders ausdrückt, so muß angenommen werden, daß er im allgemeinen der Sachgesamtheit die rechtliche Einheitsnatur abspricht.

Die gemeinrechtlichen Juristen haben sich nun teils auf den Standpunkt von Paulus, Ulpian, Scävola gestellt, teils auf den von Pomponius. Zur Zeit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs galt als herrschende Meinung des gemeinen Rechts, daß die Zusammenfassung mehrerer selbständiger Sachen zu einem Inbegriff keine juristische, sondern im wesentlichen nur eine tatsächliche Bedeutung habe, die dahin ging, daß Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf eine Sachgesamtheit abgeschlossen wurden, so anzusehen waren, als wenn sie über die einzelnen die Sachgesamtheit bildenden Sachen abgeschlossen wären.**

---

*) L. 30. De usurpationibus et us capionibus D. XXXXI, 3.

**) vgl. Dernburg, Pandekten I. S. 157, und Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsache nach römischem Recht, Halle 1871 S. 55 d. sowie auch Käsehage: Die Verpfändung eines Warenlagers nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch S. 2 ff.

Nur dann war der Sachgesamtheit als solcher rechtliche Bedeutung beizumessen, wenn es sich um solche Sachinbegriffe handelte, die einem beständigen Wechsel der einzelnen Sachen unterlagen, z. B. um ein Warenlager oder eine Heerde. Und diese rechtliche Bedeutung zielte dahin, daß für Rechtsgeschäfte über solche Sachinbegriffe der Zustand ausschlaggebend war, den diese zur Zeit der Erfüllung, nicht zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäfts hatten. Hierzu sagt Dernburg*: „Handelt es sich um Sachgesamtheiten, die natürlicher und üblicher Weise beständigem Wechsel und regelmäßiger Erneuerung unterliegen, z. B. um eine Heerde oder um den Warenbestand eines offenen Ladens, so sei es als Meinung anzusehen, daß das ordnungsmäßig Veräußerte entlastet und das neue Eingebrachte pfandrechtlich behaftet sei.“ **

Zur Feststellung der Grundsätze und Gedanken, die das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich dieser Fragen beherrschen, soll zunächst von den einschlägigen Ausführungen der Motive ausgegangen werden.

In denselben*** heißt es: „Unter universitas facti (dem gemeinrechtlichen Namen für den Sachinbegriff) versteht man eine Mehrheit einzelner Sachen, welche im Verkehr mit einem besonderen Namen bezeichnet zu werden pflegen, z. B. eine Heerde, ein Bienenschwarm, eine Bibliothek, ein Warenlager. Ein solcher Inbegriff soll eine von den ihn bildenden Sachen verschiedene Sachen ausmachen, eine Gesamtsache, an welcher Rechte begründet werden können. . . .

---

*) Pandekten, eodem S. 660.

**) vgl. dann auch Windscheid, Pandekten 7. Auflage Bd. 1 S. 394 f.

***) Bd. III. S. 28 f.

Vom Standpunkte des Entwurfs ist der Sachinbegriff nur auf körperliche Gegenstände anwendbar, hiermit aber die Ansicht, welche in der Sachgesamtheit ein ideelles Objekt (res incorporalis) sieht, nicht vereinbar.

Wenn daher jemand als Eigentümer eines Inbegriffs von Sachen bezeichnet wird, so kann dies juristisch nichts anderes heißen, als daß er Eigentümer aller einzelnen Sachen ist, welche den Inbegriff bilden. . . .

Die Regelung der dinglichen Rechte in dem Entwurf wird ergeben, daß man ein solches Recht immer nur an einer einzelnen Sache erwerben kann, und daß, wenn von dem Nießbrauche an einem Inbegriffe gesprochen wird, jede Sache, welche dieselbe umfaßt, für sich Gegenstand des Nießbrauchs ist. Der Entwurf verhält sich hiernach ablehnend gegen die Vorstellung, daß eine Sachgesamtheit Gegenstand von Rechten sein könne."

Diese Auffassung der Motive ist dann auch Gesetz geworden. Allerdings nicht in derart klarer Weise, daß damit die Kontroverse ganz erledigt wäre.

So behaupten auch noch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Cosack* im Hinblick auf § 1035 BGB. und Gierke** auf Grund allgemeiner Erwägungen, daß die Sachgesamtheit eine rechtliche Einheit darstelle und Gegenstand dinglicher Rechte sein könne. Jedoch stehen sie mit ihrer Auffassung vereinzelt da. Die große Mehrzahl der übrigen Schriftsteller und die Praxis stehen mit Recht auf dem anderen Standpunkte.***

---

*) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, S. 133.

**) Gierke, Deutsches Privatrecht II, § 104.

***) vgl. insbesondere über diese Frage Käsehage eodem S. 11 ff. und die dort verzeichnete Literatur und E. R. G. Bd. 53 Nr. 55.

Objekt des Nießbrauchs an einem Warenlager ist also nicht das Warenlager als solches, sondern die Summe der einzelnen Waren, aus denen es besteht. Es fällt also der Nießbrauch an einem Warenlager allgemein unter den „Nießbrauch an Sachen."

Da nun ein Warenlager sowohl verbrauchbare wie an sich nicht verbrauchbare Sachen enthalten kann, so würde der Nießbrauch an den einzelnen Sachen ein ganz verschiedener sein. Hier greift aber der § 92 Abs. 2 BGB. ein, der bestimmt, daß als verbrauchbar auch bewegliche Sachen gelten, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

Somit ist ein Warenlager nur eine in tatsächlicher Hinsicht zusammengefaßte genau abgegrenzte Menge selbständiger beweglicher Sachen, die vom Gesetze als verbrauchbar angesehen werden. Es findet also für den Nießbrauch an einem Warenlager der § 1067 BGB. in der oben erläuterten Ergänzung durch die Bestimmung der§§ 1030 ff. BGB. Anwendung.

Jedoch hat das Bürgerliche Gesetzbuch diese rechtliche Natur der Sachgesamtheiten nicht derart strenge durchgeführt, daß es eine Zusammenfassung der einzelnen Bestandteile überhaupt nicht kennt. Es hat hierfür den Namen Sachinbegriff z. B. § 92 Abs. 2 BGB., 1035 BGB., ähnlich § 260 BGB. Als Sachinbegriff ist auch ein Warenlager anzusehen, wie schon aus dem § 92 Abs. 2 BGB. „Warenlager oder ein sonstiger Sachinbegriff" hervorgeht. Es untersteht also auch den für Sachinbegriffe aufgestellten Regeln.

§ 3.

Begründung des Nießbrauchs an einem Warenlager.

Im römischen und gemeinen Rechte konnte ein Nießbrauch bestellt werden durch Vertrag, Gesetz, letztwillige Verfügung, richterlichen Ausspruch.

Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen die letzten beiden Entstehungsgründe schon deshalb in Wegfall, weil es die ihnen zu Grunde liegenden römisch-rechtlichen Rechtsgebilde, nämlich die rechtsgestaltende Kraft der Teilungsklagen und das Vindikationslegat nicht mehr kennt.

Auch unmittelbar durch Gesetz entsteht ein Nießbrauchsrecht, wie es in den §§ 1030 BGB. geregelt ist, nie mehr.

Vielmehr kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur noch zwei Entstehungsgründe für den Nießbrauch, nämlich rechtsgeschäftliche Bestellung (§ 1032 BGB.) und Ersitzung (§ 1030 BGB.). Zweifellos hat für die Bestellung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen also auch an einem Warenlager der § 1032 BGB. Anwendung zu finden. Es ist also hierzu erforderlich, daß der Eigentümer dem Erwerber sämtliche Bestandteile des Warenlagers übergibt, und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Einigung und Uebergabe sind also erforderlich, aber auch ausreichend. Liegen beide vor, so erwirkt der Erwerber das Nießbrauchsrecht am Warenlager, und in demselben Augenblick auch gemäß § 1067 Abs. 1 BGB. das Eigentum an demselben.

Es kommt hierbei also nicht darauf an, ob derjenige, der das Warenlager einem anderen zum Nießbrauch übergibt, auch dabei den Willen hat, diesem das Eigentum daran zu übertragen.

Ist somit die rechtsgeschäftliche Bestellung eines Nießbrauchs an einem Warenlager zulässig, so muß man gemäß § 1032 Satz 2 BGB. die §§ 929 Satz 2 930 und 931 BGB. entsprechende Anwendung finden lassen.

Hiernach genügt dann zur Begründung dieses Nießbrauchs, falls sich der Erwerber schon im Besitze des Warenlagers befindet, eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber dahin, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Ist dagegen der Eigentümer im Besitze des Warenlagers, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, kraft dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt (constitutum possessorium).

Besitzt aber ein Dritter das Warenlager, so kann statt der Uebergabe vereinbart werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe des Warenlagers abtritt.

Natürlich muß eine solche Abtretung des Herausgabeanspruchs ganz individuell bestimmte Sachen zum Gegenstande haben, sonst wäre sie nichtig.*

Aus dem Grundsatz: „Nemo plus juris transferre postest, quam ipse habet“ folgt als Regel, daß die Bestellung des Nießbrauchs durch die oben bezeichneten Arten nur dann rechtliche Wirkung haben kann, wenn der Besteller selbst Eigentümer war.

Wie nun das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 932 f. mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs von dem Erfordernis Abstand genommen hat, daß der Veräußerer einer Sache Eigentümer derselben sein muß in den Fällen, in denen es sich um den Schutz des gut-

---

*) ERG. Bd. 52 S. 394

gläubigen Erwerbers handelt, so hat es auch in dem § 1032 den gutgläubigen Erwerber eines Nießbrauchs an einer Sache entsprechend gesichert.

Und dieser Schutz gebührt sinngemäß dem Erwerber einer verbrauchbaren Sache (Warenlager) nicht weniger als dem einer unverbrauchbaren Sache.

Es sind also auch hier die Vorschriften der §§ 932 bis 934 BGB. entsprechend anzuwenden.

Hiernach kommen wir zunächst zu dem allgemeinen Resultat, daß auch ein Nichteigentümer eines Warenlagers rechtswirksam einen Nießbrauch an demselben unter der Voraussetzung bestellen kann, daß der Erwerber desselben bei dem Bestellungsakt im guten Glauben war, d. h. daß es ihm nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, daß das Warenlager nicht dem Besteller gehörte.

Ist nun der Erwerber bereits im Besitze desselben, so gilt als Voraussetzung für die Entstehung eines Nießbrauchs an ihm, daß der Erwerber den Besitz von dem Besteller erlangt hat, und daß ebenfalls der gute Glaube zu der Zeit, zu welcher die Einigung über die Bestellung des Nießbrauchs zustande gekommen ist, bei dem Erwerber vorhanden war.

Ist dagegen der Besteller im Besitze des Warenlagers, so kann im Falle seines unredlichen Besitzes nicht eine Bestellung eines Nießbrauchs an demselben durch constitutum possessorium erfolgen.

Hier würde ein Nießbrauch nur so begründet werden können, daß der Besteller dem Erwerber das Warenlager übergibt, und beide darüber einig sind, daß der Nießbrauch dem Erwerber zustehen soll, wobei der gute Glaube des Erwerbers zur Zeit der Uebergabe die Voraussetzung bildet.

Befindet sich nun ein Dritter im Besitze eines Warenlagers, so muß man beim Erwerb des Nießbrauchs im guten Glauben an demselben unterscheiden, ob der Besteller im Verhältnis zu dem dritten Besitzer mittelbarer Besitzer ist oder nicht. Ist der bestellende Nichteigentümer mittelbarer Besitzer des Warenlagers, „so erblickt“ nach Plank* „das Gesetz in dem wirklich vorhandenen mittelbaren Besitze des Veräußerers (Bestellers) eine ebenso geeignete Grundlage für das Vertrauen des Erwerbers auf das Eigentum des Veräußerers (Bestellers), wie im Falle des § 932 Abs. 1, Satz 1 BGB. in dem unmittelbaren Besitz des Veräußerers (Bestellers).“

Deshalb läßt auch hier das Gesetz zu, daß die Uebergabe durch die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe ersetzt werden kann.

Der Erwerber erlangt aber erst den Nießbrauch und damit das Eigentum an dem Warenlager, wenn er abgesehen von der Einigung zur Zeit der Abtretung des Anspruchs im guten Glauben war. Ist dagegen der mittelbare Besitz an dem Warenlager von seiten des Bestellers in Wirklichkeit nicht vorhanden, so müssen bei dem Erwerber naturgemäß Zweifel entstehen, ob der Besteller auch der wirkliche Eigentümer ist.

Infolgedessen kann auch hier für den Erwerber die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Warenlagers von seiten des Bestellers als Ersatz für die Uebergabe nicht genügen, und daher bestimmt das Gesetz, daß für den Erwerb des Nießbrauchs in diesem Fall neben der Einigung die Uebertragung des Besitzes an

---

*) Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 1908 S. 233.

dem Warenlager von seiten des Dritten an den Erwerber erforderlich ist.

Auch die Bestimmungen des § 935 BGB. finden entsprechende Anwendung. Ist der einzelne Bestandteil des Warenlagers dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen, so kann ein Dritter, solange er nicht selbst oder ein anderer Eigentümer geworden ist, keinen Nießbrauch daran rechtsgiltig bestellen.

Ueber die Frage, welche Wirkungen eintreten, wenn bei der Bestellung des Nießbrauchs an einer unverbrauchbaren Sache diese mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, äußerst sich das Gesetz im § 1032 letzter Halbsatz BGB. dahin, daß zwar da Recht des Dritten bestehen bleibt, aber dem Nießbrauch nachsteht. Es wird also der Nießbraucher danach in seinem Rechte nicht beeinträchtigt.

Daß diese Bestimmung nicht auf den Nießbrauch an einer verbrauchbaren Sache, einem Warenlager, Anwendung finden kann, ergibt sich daraus, daß bei der Bestellung dieses Nießbrauchs der Erwerber gemäß § 1067 BGB. Eigentümer des Warenlagers wird.

Für diesen Eigentumserwerb muß auch der § 936 Satz 1 BGB. gelten, nach dem das Recht des Dritten erlischt.

Das geht auch schon daraus hervor, daß der § 1067 BGB. keine Einschränkung, wie sie im § 1032 letzten Halbsatz BGB. enthalten ist, kennt. Hätte das Gesetz eine solche Einschränkung des Eigentums des Nießbrauchers gewollt, so hätte es dies zum Ausdruck bringen müssen. Es erwirbt also der gutgläubige Nießbraucher lastenfreies Eigentum.

Gegenüber dem Erwerb eines Nießbrauchs durch

Bestellung wird die zweite Erwerbsart, die Ersitzung, recht selten zur Anwendung gelangen. Sie kann überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn die Nießbrauchssache dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, sodaß der Erwerb auf Grund des guten Glaubens nach den §§ 1032, 935 BGB. ausgeschlossen ist.

Es fragt sich zunächst, ob sie überhaupt für den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen Anwendung finden kann.

Rein theoretisch betrachtet ist die Möglichkeit dieser Ersitzung nicht zu bestreiten. Es ist nicht abzusehen, weshalb jemand, der eine verbrauchbare Sache zum Nießbrauch übergeben erhalten hat, und sie nun in dem Glauben, daß ihm der Nießbrauch daran zusteht, 10 Jahre gutgläubig besitzt, nicht ebensogut wirklicher Nießbraucher dieser Sache werden sollte, als wenn sie eine nicht verbrauchbare Sache wäre. So geben auch die Motive* die Möglichkeit der Nießbrauchersitzung an verbrauchbaren Sachen ausdrücklich zu. Es greift hier aber ein anderer Gesichtspunkt ein, der in der Regel die Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen ausschließen wird, das ist nämlich die gewöhnliche Eigentumsersitzung, auf Grund der §§ 937 ff. BGB.

Denn augenscheinlich liegen auch in diesem Falle sämtliche Voraussetzungen dieser Paragraphen vor. Fraglich könnte nur sein, ob der Nießbraucher auch Eigenbesitz hat. Doch wird dies in der Regel zu bejahen sein, da er ja in dem Glauben sich befindet, er hätte mit der Bestellung des Nießbrauchs Eigentum an den Sachen erhalten. Also besitzt er die Sachen als ihm

---

*) Bd. III, S. 535.

gehörend. Plank,* der insoweit mit uns übereinstimmt und ausdrücklich betont, daß der Nießbraucher die Sache durch Ersitzung nach § 937 BGB. zum Eigentum erwerbe, fährt dann fort: „Hiermit entsteht dann auch der Nießbrauch."

Wenn hiermit ausgedrückt sein soll, daß der Erwerb des Nießbrauchs eine Folge der Ersitzung des Eigentums sein soll, so ergibt sich zunächst nichts aus dem Gesetze, das für dieses Abhängigkeitsverhältnis des Nießbrauchs vom Eigentum spräche. Beide Erwerbsgründe ständen mindestens nebeneinander. Ferner würde nach Plank der Erwerber einen Nießbrauch an eigner Sache erwerben, was begrifflich ausgeschlossen ist. Selbst das Entstehen beider Rechte, Eigentum und Nießbrauch in ein und demselben Augenblick, muß als ausgeschlossen angesehen werden. Der Erwerber erwirbt das Eigentum, und nur dies allein, nicht noch obendrein einen Nießbrauch an seiner eigenen Sache. Es kann also nur dann eine Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen in Frage kommen, wenn eine Voraussetzung der Eigentumsersitzung, die für die Ersitzung des Nießbrauchs nicht nötig ist, fehlt.

In Betracht kann hier nur der Eigenbesitz kommen, da die übrigen Voraussetzungen in beiden Fällen die gleichen sind. Der Eigenbesitz wird auch dann immer fehlen, wenn der Nießbraucher rechtsirrtümlich glaubt, er wäre nicht mit der Bestellung des Nießbrauchs Eigentümer geworden, sondern würde dies gar nicht oder später etwa mit der Veräußerung. Nur für diese Fälle ist eine Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen möglich.

*) Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. III. Auflage, Berlin 1908, S. 438.

Abgesehen von dieser rechtlichen Beschränkung der Möglichkeit dürfte die Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen äußerst selten vorkommen. Denn eine verbrauchbare Sache 10 Jahre aufzubewahren, ist nicht wirtschaftlich und zweckmäßig.

Immerhin kann es vorkommen und zwar gerade bei einem Nießbrauch an einem Warenlager. Denn hier gelten die einzelnen Bestandteile unbekümmert um ihre wirkliche Natur ohne weiteres als verbrauchbar. (§ 92 BGB.) Es würde z. B. der Nießbrauch an einem Pfluge, der 10 Jahre lang in einer Ecke eines dem Nießbrauch unterliegenden Eisenwarenlagers steht, ersessen werden, falls dieser Pflug früher gestohlen worden war.*

Die näheren Vorschriften über die Ersitzung des Nießbrauchs enthalten die sinngemäß anzuwendenden §§ 937 bis 946 BGB.

Mit Rücksicht auf § 1059 BGB., nach dem der Nießbrauch nicht übertragbar ist, die Ausübung eines Nießbrauchs einem anderen überlassen werden kann, und dessen Bestimmungen auch auf den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen anzuwenden sind, können die Vorschriften der §§ 943, 944 BGB. nur insoweit berücksichtigt werden, als sich der Ersitzende nur die Zeit der Ausübung des Nießbrauchs durch einen anderen und durch sich selbst anrechnen lassen kann.

Was weiter schon bei der Begründung des Nießbrauchs durch Rechtsgeschäft an einem Warenlager bezüglich der Anwendung des § 936 BGB. gesagt ist, das gilt auch hier bei der Ersitzung für die Abwendung des § 955 BGB. Auch dieser greift nicht analog der Vorschrift des § 1032 letzter Halbsatz BGB. im be-

---

*) vgl. Planck eodem § 1067 BGB. Note I.

schränkten Maße, sondern in seiner vollen Bedeutung Platz.

Wir verweisen hierbei auf die entsprechenden Ausführungen, die wir zu den §§ 1032 letzter Halbsatz und 936 BGB. oben gemacht haben.

§ 4.

Entstehung eines Schuldverhältnisses zwischen dem Besteller und Erwerber des Nießbrauchs.

Es ist bereits wiederholt erwähnt, daß derjenige, der den Nießbrauch an einem Warenlager erlangt hat, mit dessen Bestellung Eigentümer desselben geworden ist. Wegen dieses Eigentumsübergangs kann daher nicht wie bei unverbrauchbaren Sachen ein obligatorisches Schuldverhältnis entstehen zwischen dem Nießbraucher und dem jeweiligen Eigentümer, sondern nur ein solches zwischen dem Besteller und dem Nießbraucher als Eigentümer. Dieses muß nach der Natur des Nießbrauchs zweifellos entstehen, wenn der Besteller bislang wahrer Eigentümer des Warenlagers gewesen war.

War dies aber nicht der Fall, so erwirbt der Empfänger den Nießbrauch nicht derivativ, sondern originär kraft Gesetzes auf Grund seines guten Glaubens. Es besteht infolgedessen auch an sich kein Grund, dem Besteller für seine an sich rechtsunwirksame Bestellung als Entgelt die Forderung auf Wertersatz aus § 1067 BGB. zu übertragen. Aber überwiegende Gründe sprechen doch für das Gegenteil. Der Empfänger bekommt ja, was er haben will, und zwar genau so gut, als wenn der Besteller Eigentümer gewesen wäre. Für ihn ist es an sich gleichgültig, wie er den Nießbrauch

erwirbt, dagegen hat der Besteller zum mindesten die Bereicherungsklage des früheren Eigentümers zu fürchten. Deshalb ist es nicht mehr als recht, daß er auch die Wertersatzforderung auf Grund des § 1067 des BGB. erhält. So auch die herrschende Ansicht.*

Wenn man nun auch dieselben Grundsätze für die Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen anwenden will, so ist im Prinzip dem nur zuzustimmen. Aber es ist zu betonen, daß in den weitaus meisten Fällen, wo die herrschende Meinung Ersitzung des Nießbrauchs annimmt, Ersitzung des Eigentums vorliegt.

Hier wird nun die Abweichung unserer Ansicht von der herrschenden Meinung über die Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen praktisch bedeutsam: Derjenige, welcher das Eigentum an der ihm zum Nießbrauch übergebenen Sache nach § 973 ersitzt, ist nie verpflichtet, seinem Besteller Ersatz des Werts zu leisten. Denn er ist nie Nießbraucher geworden.

Nach der herrschenden Anschauung muß auch dieser seinem Besteller Ersatz des Wertes nach Ablauf der vereinbarten Nießbrauchszeit leisten. Demnach schlüge der § 1033 BGB., der doch sicherlich nur zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers eines Nießbrauchs eingeführt ist, in diesem Falle durchaus zu seinen Ungunsten aus. Denn fehlte diese Bestimmung, so wäre kein Zweifel, daß der Nießbraucher das Eigentum an den Sachen ersäße, und eine Ersatzpflicht käme gar nicht in Frage. Auf Grund des § 1033 BGB. folgert aber die herrschende

---

*) z. B. Motive, Bd. 3 S. 536; von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen 3. Bd., München und Berlin 1910, § 1067 1 d; Plank, eodem § 1067 Nr. 2; Kommentar der Reichsgerichtsräte § 1032 Note 1.

Meinung, daß der Nießbraucher nach bestimmten Jahren den ganzen Wert der Sachen zurückerstatten soll.

Die zu seinen Gunsten getroffene Bestimmung würde hier ihm die keineswegs angenehme Ersatzforderung bescheeren.

Für eine solche, dem Willen des Gesetzes gradezu zuwiderlaufende Auslegung dürfte jeglicher Anlaß fehlen. Auch kann man sich nicht auf den § 1067 BGB. berufen, denn nach diesem Paragraphen gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als Eigentümer, aber nicht zu seinen Ungunsten.

Wenn aber die Ersitzung des Eigentums aus irgend einem Grunde nicht eintritt, und der Erwerber den Nießbrauch durch Ersitzung erwirbt, so ist, wie gesagt, dieser Fall bezüglich des Wertersatzes gleich dem Falle zu behandeln, wo der Erwerber den Nießbrauch auf Grund des guten Glaubens erwirbt.

Dies ist ebenfalls eine Abänderung des gemeinen Rechts.

Denn übertrug hiernach jemand eine verbrauchbare Sache, deren Eigentümer er nicht war, einem anderen zum Nießbrauch, so ersaß letzterer, wenn die allgemeinen Vorschriften der Ersitzung erfüllt waren, die Sache als solche und war durch die Ersitzung ohne jegliche Verbindlichkeit voller Eigentümer geworden.

Das gemeine Recht kannte mithin keine Ersitzung des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen. War die zum Nießbrauche übergebene Sache jedoch als eine res inhabilis nicht ersitzungsfähig, wie z. B. eine res furtiva, so war die Entstehung des Eigentums und des Nießbrauchs in der klassischen römischen Zeit überhaupt ausgeschlossen.

§ 5.

Inhalt des Schuldverhältnisses zwischen dem Besteller und Erwerber des Nießbrauchs.

Gehen wir von dem § 1067 BGB. aus, so sehen wir, daß das Gesetz betreffend den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen speziell drei Sondervorschriften aufgestellt hat:

1. Erstattung des Wertes, wie oben schon angedeutet, den das Warenlager zur Zeit der Bestellung hatte, von seiten des Nießbrauchers,
2. eventuelle Feststellung dieses Werts durch Sachverständige, und
3. eventueller Anspruch des Bestellers auf Sicherheitsleistung gegenüber dem Nießbraucher.

An der Hand dieser Spezialvorschriften wollen wir dann weiter untersuchen, inwieweit die allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen auf diesen Gesichtspunkt in Anwendung zu bringen sind. Der Nießbraucher eines Warenlagers hat also, wie hervorgehoben, nach der Beendigung des Nießbrauchs dem Besteller den Wert zu ersetzen, den das Warenlager zur Zeit der Bestellung hatte.

Mit dieser Bestimmung hat das Bürgerliche Gesetzbuch dem gemeinen Recht gegenüber eine Neuerung geschaffen, die sicherlich einen Fortschritt im Vergleich zu dem früheren Recht bedeutet, nach dem bei der Beendigung des Nießbrauchs Sachen von gleicher Beschaffenheit oder deren Geldwert zurückerstattet werden mußten.

Denn wie auch die Motive* richtig begründen,

*) Bd. III S. 536.

„würde bei der regelmäßigen Unbestimmtheit des Rückgewährungsanspruchs, falls gleiche Sachen zurückzuerstatten sind, der unerwartete Empfang der Leistung in Natur dem Interesse des Gläubigers zuwiderlaufen, und die plötzliche Beschaffung dem Schuldner sehr drückend werden können.

Denn es ist sehr fraglich, ob, falls es sich um einen Inbegriff von Sachen handelt, der Restitutionspflichtige bei der Beendigung des Nießbrauchs sich im Besitz derartiger Sachen befindet. Es kommt noch hinzu, daß die Qualität der vertretbaren Sachen im Laufe der Zeit leicht wechselt, und die Möglichkeit, Sachen von gleicher Art und Güte zu restituieren, ausgeschlossen ist."

Bei dem durch Rechtsgeschäft bestellten Nießbrauch ist es nun ohne weiteres klar, daß der Zeitpunkt des Bestellungsaktes als „Zeit der Bestellung" im Sinne des § 1067 BGB. anzusehen ist. Fraglich kann es aber sein, welcher Wert im Falle der Ersitzung des Nießbrauchs an einem Warenlager zu erstatten ist. Kommt derjenige in Betracht, den das Warenlager zur Zeit der vollendeten Ersitzung des Nießbrauchs an demselben hatte, oder derjenige, den das Warenlager aufzuweisen hatte, als der vermeintliche Nießbrauch an ihm bestellt wurde?

Mit Plank* sind wir der Ansicht, daß derjenige Wert zu ersetzen ist, den das Warenlager hatte, als die Ersitzungszeit zu laufen begann. Denn wenn auch mit der vollendeten Ersitzung des Nießbrauchs erst in rechtlicher Hinsicht der wahre Nießbrauch zustande kommt, so muß doch der Zeitpunkt des Beginns der Ersitzung für die Berechnung des Werts als maßgebend gelten,

---

*) eodem Bd. 3 S. 375 3 a.

weil die Ersitzung „den Mangel des Rechts nach Rückwärts heilt.“ *

Der Nießbraucher hat bei der Beendigung des Nießbrauchs auf jeden Fall den Wert zu ersetzen, den das Warenlager zur Zeit der Bestellung hatte. Er kann sich weder nachträglich von dieser Verpflichtung befreien, daß er das Warenlager selbst wieder dem Besteller zu Eigentum übergibt, noch dadurch, daß das Warenlager z. B. durch Feuersbrunst untergegangen ist.

Denn er ist mit der Entstehung des Nießbrauchs Eigentümer geworden und trägt als solcher die Gefahr.

Im übrigen greifen auf die Erstattung des Wertes die allgemeinen Vorschriften der Schuldverhältnisse §§ 266 ff. BGB. Platz. Insbesondere findet auch hier die Bestimmung des § 271 Absatz 2 BGB. Anwendung, die besagt: „Ist eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann“.

Denn durch die vorzeitige Zahlung, d. h. durch die Zahlung vor Beendigung des Nießbrauchs, kann ja dem Besteller (Gläubiger) niemals Schaden, sondern höchstens Vorteil erwachsen.

Zur Vermeidung etwaiger Streitigkeiten bei der Erstattung des Werts des Warenlagers hat das Gesetz im § 1067 BGB. bestimmt, daß der Besteller sowohl wie der Nießbraucher berechtigt ist, den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen zu lassen.

Diese Feststellung ist naturgemäß bei einem Waren-

---

*) cf. das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts I. Bd. Nürnberg und Leipzig (BGB Kommentar der Reichsgerichtsräte) Anm. 2 zu § 1067 BGB.

lager, einer verbrauchbaren Sache, nur zur Zeit der Bestellung möglich.

Die Form des Verfahrens dieser Wertfestsetzung durch Sachverständige hat sich nach den Vorschriften des § 15 der feiwilligen Gerichtsbarkeit zu richten. Ebenfalls findet § 164 der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, nach dem für die Ernennung* Vernehmung und Beeidigung des Sachverständigen dasjenige Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Sache befindet. Allerdings kann nach § 164 der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

Weiter ist nach derselben gesetzlichen Bestimmung eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage auf Feststellung des Werts durch Sachverständige stattgegeben wird, ausgeschlossen.

Da das Warenlager, wie wir oben ausgeführt haben, einen Sachinbegriff darstellt, so gilt auch für den Nießbrauch an einem Warenlager der § 1035 BGB., nach dem der Nießbraucher wie auch der Eigentümer verpflichtet ist, zur Aufnahme eines Verzeichnisses mitzuwirken. K u h l e n b e c k** steht im Gegensatz zu der herrschenden Meinung*** auf dem Standpunkte, daß diese Bestimmung, die ja an sich auch unter dem Abschnitt „Nießbrauch an Sachen“ steht, nur dann Anwendung fände, wenn die Sachen des Inbegriffs nicht verbrauchbar wären. Indes

*) cf. ZPO. § 404 Abs. 2.

**) Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Berlin 1903 S. 64.

***) Biermann, Das Sachenrecht im BGB. II. Auflage, Berlin 1903, S. 262; J. v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Einführungsgesetzen, III. Bd. 1910, S. 56; Plank, eodem S. 439.

liegt kein Grund vor, diesen Paragraphen nur auf Inbegriffe unverbrauchbarer Sachen zu beschränken. Auch für den Nießbrauch an einem Inbegriff von verbrauchbaren Sachen ist es für beide Teile zur Vermeidung von Streitigkeiten von großer Bedeutung, welche Sachen dem Nießbraucher wirklich übergeben sind. Sonst könnte leicht später behauptet werden, daß er mehr oder weniger bekommen hätte, als wirklich der Fall war. Und der Nachweis, daß dies nicht geschehen sei, würde beiden Teilen, falls die Sachen inzwischen veräußert oder aufgebraucht wären, ohne ein solches Verzeichnis sehr schwer fallen, oder gar unmöglich sein. Infolgedessen wird der § 1035 BGB. nicht durch die Bestimmung des § 1067 BGB. überflüssig, daß jeder Teil die Wertsumme auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen kann.

Bezüglich der Anwendung des § 1035 Satz 3 BGB. sei noch besonders hervorgehoben, „Daß die amtliche Aufnahme des Verzeichnisses selbst dann verlangt werden kann, wenn die Richtigkeit des Privatverzeichnisses von dem anderen Teile ohne Einschränkung anerkannt ist, und daß die Stellung dieses Antrags nicht davon abhängig ist, daß die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Verzeichnisses sich herausgestellt hat.“ *

Endlich gibt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Besteller eines Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werts gefährdet ist. Diese Bestimmung des § 1067 BGB. geht weiter als die ent-

*) Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts I. Bd. Nürnberg und Leipzig (BGB. Kommentar der Reichsgerichtsräte) § 1035 Anm. 3.

sprechende Bestimmung über unverbrauchbare Sachen im § 1051 BGB., nach der der Eigentümer dann Sicherheitsleistung verlangen kann, wenn durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentums begründet wird.

Während also nach § 1051 BGB. zur Begründung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung ein Besorgnis erregendes Verhalten des Nießbrauchers auf erhebliche Verletzung der Rechte des Eigentümers erforderlich ist, genügt es nach § 1067 BGB., daß ganz allgemein der Anspruch auf Ersatz des Werts gefährdet ist, sei es durch das persönliche Verhalten des Nießbrauchers, sei es durch Unglücksfälle, Zufälligkeiten, oder sonstige Umstände.

Besteht nun bereits zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs eine solche Gefährdung, so kann entsprechend den allgemeinen Vorschriften des § 373 BGB. der Besteller bis zur Sicherheitsleistung das Warenlager zurückbehalten.*

Ist Sicherheit zu leisten, so kann dies nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 232 ff. BGB. geschehen.

Frank** hält das im § 1067 BGB. vorgesehene Recht des Bestellers auf Sicherheitsleistung für eine ganz ungenügende Sicherung, da der Besteller bei dem Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen das Eigentum verlöre und lediglich einen persönlichen Anspruch gegen den Nießbraucher habe. Diese Schutzlosigkeit, so meint er weiter, würde auch durch die Bestimmung, daß, wenn die Erfüllung gefährdet erscheine, Sicherheit gefordert werden könne, nicht vollständig beseitigt.

---

*) vgl. hierzu auch Entwurf § 1020 letzter Satz; Motive Bd. 3. §§ 1018—1020.

**) a. a. O. S. 46.

Denn ließe es der Nießbraucher in einem solchen Falle zur Klage kommen, so müsse der Besteller des Nießbrauchs den Beweis führen, daß derartige Umstände vorlägen, und dieser Beweis würde in der Regel erst dann mit einiger Leichtigkeit zu führen sein, wenn es für den Besteller zu spät sei, und er keine Befriedigung mehr erlangen könne. Eine cautio necessaria sei daher nach seiner Ansicht bei dem Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen im Interesse des Bestellers unerläßlich.

Wir halten den Schutz, den das Gesetz dem Besteller eines Nießbrauchs angedeihen läßt, für hinreichend. Frank übersieht, daß der Nießbrauch kein Verkehrsobjekt darstellt, sondern im wesentlichen familienrechtlichen Verhältnissen entspringt. In der Regel wird ein Nießbrauch bestellt, um den Unterhalt einer Person bis an ihr Lebensende sicher zu stellen, ohne das Vermögen den Erben zu entziehen. Es kommt also durchweg nur ein kleiner Kreis von Personen in Betracht, deren persönliche und sachliche Kreditwürdigkeit man genau kennt.

Für diesen Regelfall genügt vollkommen die Bestimmung des § 1067 BGB. Will jemand unter anderen Verhältnissen einen Nießbrauch bestellen, so steht es ihm frei, bei dem durchweg dispositiven Charakter der §§ 1030 ff. BGB. sich in besonderer Weise zu schützen. Das Gesetz kann nicht alle denkbar möglichen Fälle von vornherein regeln. Und dann ist auch zu bedenken, daß durch die Anordnung einer cautio necessaria der Zweck der Nießbrauchbestellung mindestens beeinträchtigt, wenn nicht gar vereitelt würde. Diese cautio würde durch Sicherheitsleistung nach dem § 232 BGB. also in erster Linie durch Hinterlegung von Geld erfolgen müssen. Ganz gesichert wäre der Besteller erst dann, wenn die Ersatzsumme gleich ganz hinterlegt

würde. Damit würde aber der Zweck der Nießbrauchbestellung, nämlich dem Empfänger einen Vorteil zuzuwenden, illusorisch werden, denn der Wert der Waren müßte gleich hinterlegt werden. Würde man auch eine geringere Kaution verlangen, so würde doch in Höhe dieses Betrages der Nießbrauchszweck vereitelt.

§ 6.

Die handels- und versicherungsrechtlichen Folgen der Bestellung des Nießbrauchs an einem Warenlager.

Obgleich schon der Begriff „Warenlager" auf den Handel hindeutet, so finden sich doch keine speziellen handelsrechtlichen Bestimmungen über ein Warenlager, geschweige denn über den Nießbrauch an einem Warenlager. Auch kennen das Handelsgesetzbuch und die verwandten Gesetze keine besonderen Bestimmungen über den Nießbrauch. Diese Materie ist ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Dennoch zieht die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Warenlager handelsrechtliche Folgen nach sich, die wir in folgendem kurz erörtern müssen.

Das Warenlager ist kein Handelsgeschäft. Es finden also weder die Regeln für die Uebernahme einer Firma noch für den Eintritt des Geschäftserwerbers in die Aktiva und Passiva des Geschäfts Anwendung. In der Regel wird ein Warenlager ein größerer oder geringerer Teil des Handelsvermögens eines kaufmännischen Geschäfts sein. Ausgeschlossen ist, daß es das ganze Handelsvermögen ausmacht. Denn dies besteht in erster Linie aus den rein tatsächlichen Beziehungen, sogenannten Chancen, des Geschäfts. Hierher gehören ins-

besondere die durch die besondere Lage, den Ruf oder durch eine andere Eigenschaft des Geschäfts erworbene Kundschaft, oder auch nur die Aussicht, daß in Zukunft Kundschaft angelockt werden könne. Ohne diese tatsächlichen Beziehungen ist ein Handelsvermögen eines Geschäfts nicht denkbar.* Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß in der Sprache des gewöhnlichen Lebens unter einem Warenlager zugleich mitunter auch ein Handelsgeschäft verstanden wird. Denn das Warenlager ist das auffälligste Objekt des Handelsgeschäfts, das der gewöhnliche Laie mit dem ganzen Handelsgeschäft identifiziert.** †

Rein juristisch genommen ist aber ein Warenlager etwas von einem Handelsgeschäft spezifisch verschie-

---

*) Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, II. Auflage, Leipzig 1912, S. 112; vgl. auch Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 12. Auflage zu § 22; Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch 1908, I. Aufl., S. 233; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1896, S. 202; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Auflage, 1. Bd. 1906, S. 136 zu § 22 Anm. 4; Goldmann, Das Handelsgesetzbuch 1901, 1. Bd. S. 89.

**) Von diesem Fehler hält sich auch sogar u. E. das RG. nicht frei. Vgl. nämlich Neumann, Jahrb. des deutschen Rechts, Jahrgang 1904, Bd. II zu § 22 HGB. S. 27 Nr. 4 (E.R.G. D.J.Z. 2, 202.)

Diese Entscheidung betont, daß ein Handelsgeschäft schon dann übertragen würde, wenn ein derart großer Teil des Vermögens übergeben wird, der eine Fortsetzung des Geschäfts ermöglicht. Dies ist aber unsers Erachtens unrichtig, weil zu einem Geschäft mehr gehört als Vermögensstücke.

†) Für die Frage, ob nur die Uebertragung des Warenlagers oder das Geschäft selbst gemeint ist, vgl. Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen 1908 S. 319 Anm. 4 (RG. 11. Juni 1907, Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 2, 82).

denes. Es ist vielmehr ein Bestandteil des Handelsgeschäfts und teilt dessen Schicksal. Es wird mit dem Geschäfte veräußert, verpachtet und haftet mit für die Geschäftsschulden. Auch ein Nießbrauch an einem Geschäfte erstreckt sich im Zweifel auf das zu diesem Geschäfte gehörige Warenlager. Allerdings ist auch das Geschäft oder das Handelsvermögen kein selbständiges, einheitliches Rechtsobjekt, das als solches Gegenstand von Rechten und Verpflichtungen sein könnte. Es ist also auch nur eine Uebertragung des Nießbrauchs an einem Handelsgeschäfte möglich, indem der Nießbrauch an den einzelnen Bestandteilen bestellt wird. Bei einem zum Geschäfte gehörenden Warenlager ist also zur Nießbrauchbestellung Einigung und Uebergabe nötig. Jedoch knüpft das Gesetz an die Tatsache, daß ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs übernommen wird, besondere Rechtsfolgen, die uns nicht weiter interessieren, da sie den Nießbrauch an einem Handelsgeschäft und nicht an einem Warenlager betreffen.

Denkbar ist der Fall, daß ein Kaufmann nur sein Warenlager ohne das Geschäft zum Nießbrauch überträgt, sei es, daß er die Art seines Handelsgeschäfts ändern, oder daß er sich ein neues Warenlager anlegen will. Dann scheidet damit das Warenlager aus dem Handelsvermögen des Geschäfts aus, und die Rechtsfolgen sind keine anderen, als wenn ein sonstiges selbständiges Objekt ausscheidet. Auf die Führung der Firma und die Haftung für Geschäftsschulden ist dies ohne Einfluß. Wollen die Gläubiger des bestellenden Kaufmanns das Warenlager wieder zu ihrer Befriedigung heranziehen, so müssen sie die Bestellung des Nießbrauchs anfechten, falls die Voraussetzungen der An-

fechtung gegeben sind. Der Erwerber des Nießbrauchs an einem Warenlager kann den Nießbrauch derart ausnutzen, daß er selbst ein neues Handelsgeschäft gründet. Es ist nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft, daß dieses neue Handelsgeschäft in keinem Nachfolgerverhältnisse zu dem alten Handelsgeschäfte steht, aus dem das Warenlager durch die Nießbrauchsbestellung ausgeschieden ist. Das neue Geschäft darf weder die Firma des alten Geschäfts führen, noch haftet der Inhaber für dessen Geschäftsschulden. Dies letztere wäre selbst dann nicht anders, wenn der Erwerber für sein neues Geschäft die Firma des alten, das inzwischen vielleicht aufgelöst wäre, erwürbe. Denn es läge nicht der Erwerb eines alten Handelsgeschäfts sondern eine selbständige Neubegründung eines solchen vor, und damit entfiele eine Voraussetzung der Haftung aus dem § 25 HGB. Jedoch würde es sich fragen, ob nicht in diesem Falle eine verschleierte Geschäftsübernahme vorläge. Selbstverständlich wäre auch ein Schuldübernahmevertrag nach den §§ 414, 415 BGB. möglich. Ein solcher könnte sogleich mit der Bestellung des Nießbrauchs verbunden werden.

Was nun die versicherungsrechtlichen Folgen betreffen, die sich bezüglich der Uebertragung des Nießbrauchs an einem Warenlager an den Versicherungsvertrag knüpfen, den der Besteller für das Warenlager eingegangen ist, so ist in dieser Hinsicht namentlich die Frage von Bedeutung, — an die sich noch verschiedene andere Gesichtspunkte knüpfen, die ebenfalls juristisch beleuchtet werden sollen —: Tritt der Nießbraucher bezüglich des Versicherungsvertrages ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers (Nießbrauchsbestellers) ein?

Im Anschluß an das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. März 1908 nebst dem Einführungsgesetz dazu soll auf die Beantwortung dieser Frage näher eingegangen werden.

Wir können dabei das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ganz unberücksichtigt lassen, da es abgesehen von der Regelung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sich im wesentlichen auf die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens beschränkt, die uns hier nicht interessiert.

Wenn wir von dem Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgehen, daß der Nießbraucher eines Warenlagers bei dem Bestellungsakt wahrer, unbeschränkter Eigentümer des Warenlagers geworden ist, daß somit die Uebertragung des Nießbrauchs an einem Warenlager, abgesehen von den sonstigen Folgen, die hier nicht in Frage kommen, einer Veräußerung eines Warenlagers gleichsteht, so stoßen wir bei der Beantwortung unserer Frage auf die Bestimmungen, die das benannte Reichsversicherungsgesetz in seinen §§ 69 bis 73 enthält, und die somit bei der Uebertragung des Nießbrauchs an einem Warenlager bezüglich des Versicherungsvertrages, der über dasselbe geschlossen ist, analog anzuwenden sind. Denn diese Vorschriften sind gemäß § 72 des Reichsversicherungsgesetzes mit zwingender Kraft insoweit ausgestattet, als sie nicht durch abweichende Vereinbarungen zum Nachteile des Erwerbers abgeändert werden können. Hiermit weicht das Gesetz allerdings auch in dieser Hinsicht von seinem Grundsatz ab, daß sich das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer in erster Linie nach den Vereinbarungen der Parteien

richtet, und daß die gesetzlichen Vorschriften nur dann Platz greifen sollen, falls derartige Vereinbarungen nicht vorgesehen sind. Diese Ausnahmen hat aber das Gesetz deshalb geschaffen, um den Versicherungsnehmer, der im allgemeinen mit solchen Geschäften nicht vertraut ist, gegenüber dem Versicherer als dem stärkeren Teil zu schützen.

Wie Zehnter* richtig hervorhebt, würde „an und für sich die Veräußerung" — der, wie oben ausgeführt, in dieser Hinsicht die Bestellung des Nießbrauchs an einem Warenlager gleichsteht — „die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, da das Interesse des Versicherungsnehmers aufhört, und ein Vertragsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Versicherer nicht besteht." Um aber den hieraus entstehenden unliebsamen, praktischen Folgen vorzubeugen, die sich namentlich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften vorfinden, in denen häufig an die Veräußerung der versicherten Sache „die Wirkung geknüpft ist, daß die Versicherung so lange ruht, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel schriftlich genehmigt",** hat das Gesetz in seinem § 69 Abs. 1 bestimmt, daß, wenn eine versicherte Sache veräußert wird, an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintritt, also auch dann, wenn er keine Kenntnis von der Versicherung hat. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag hat weiter in seinem § 69 Abs. 2 angeordnet, daß der Ver-

*) Zehnter, Der Versicherungsvertrag, München 1908, S. 100 Anm. 2.

**) Zehnter, eodem S. 100 Anm. 2.

äußerer und Erwerber als Gesamtschuldner für die Prämie haften, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, die nach dem § 9 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag den Zeitraum eines Jahres umfaßt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist. Das hervorgehobene Gesetz hat ferner in seinem § 69 Abs. 3 gesagt, daß der Versicherer in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen hat, wenn er von ihr Kenntnis erlangt, wobei die Vorschriften der §§ 406 bis 408 BGB. entsprechende Anwendung finden. Die Vorschrift dieses § 69 Abs. 3 ist deshalb den Bestimmungen der §§ 406 bis 408 BGB. analog nachgebildet „weil sich der Versicherer", wie Zehnter* mit Recht ausführt, „solange ihm der Eigentumswechsel nicht bekannt ist, hinsichtlich des Rechtes des Erwerbers auf die Entschädigungssumme in einer ähnlichen Lage befindet, wie bei der Abtretung einer Forderung der Schuldner, der von der Abtretung noch keine Kenntnis erlangt hat."

Um nun sowohl den Versicherer als auch den Nießbraucher (Erwerber) davor zu schützen, daß der eine oder der andere an ungewünschte, aufgezwungene Kontrahenten gebunden zu sein braucht, hat das Gesetz eine Kündigungsbefugnis vorgesehen, und deshalb in seinem § 70 Abs. 1 und 2 bestimmt, daß sowohl der Veräußerer wie der Erwerber berechtigt sein sollen, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Bei der Ausübung dieses Rechts hat aber der Versicherer eine Kündigungsfrist von einem Monat ein-

*) a. a. O. S. 101, Anm. 4.

zuhalten, damit der Erwerber die Sache rechtzeitig anderweitig versichern kann, während dem Erwerber eine solche Frist nicht gesetzt ist.

Nach § 70 Absatz 1 Satz 2 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag erlischt aber dieses Kündigungsrecht des Versicherers, wenn er es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausübt, in welchem er von der Versicherung Kenntnis erlangt hat, und nach § 70 Absatz 2 Satz 2 kann der Erwerber von ihm dann keinen Gebrauch mehr machen, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Die Vorschrift bestimmt jedoch weiter, daß für den Erwerber, der keine Kenntnis von der Versicherung hatte, das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in welchem er von der Versicherung Kenntnis erlangt. Hierbei ist noch zu beachten, daß gemäß § 72 Satz 2 dieses Gesetzes für die Kündigung, die dem Erwerber zusteht, schriftliche Form bedungen werden kann.

Der Grund dafür, daß diese in dem § 70 Abs. 1 und 2 bezeichneten Kündigungsfristen relativ kurz bemessen sind, ist darin zu suchen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, „den Zustand der Ungewißheit nach Möglichkeit abzukürzen,“ * der sich aus dem gesetzlichen Kündigungsrecht notwendigerweise ergeben mußte.

Wird nun das Versicherungsverhältnis auf Grund obiger Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer nach dem § 70 Absatz 3 des erwähnten Gesetzes dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus, wobei eine

---

*) Zehnter: a. a. O. S. 103 Anm. 1.

Haftung des Erwerbers für die Prämie in diesen Fällen nicht stattfindet.

Die Rechtslage bezüglich der Zahlung der Prämie und der Haftung für dieselbe gestaltet sich also bei der Uebertragung des Nießbrauchs an einem Warenlager kurz zusammengefaßt so:

Bei der Uebertragung des Niebßrauchs an einem Warenlager tritt der Nießbraucher gemäß § 69 Abs. 1 ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers (Nießbrauchsbestellers) ein, und hat daher, falls nicht von dem in dem § 70 Abs. 1 und 2 erörterten Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, die laufenden Prämien zu zahlen, wobei nach § 69 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, daß dann der Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner für die Prämie haften, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode (§ 9 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag) fällt.

Tritt aber eine Kündigung eines Versicherungsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 und 2 ein, so darf dem Versicherer die Prämie für die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode aus dem Grunde nicht entzogen werden, weil die vorzeitige Aufhebung des Vertrages von dem Veräußerer zu vertreten ist, (§ 324 Absatz 1 Satz 1 BGB.) und dem auch das Gesetz in dem § 70 Abs. 3 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag Rechnung getragen hat. In diesen Fällen haftet aber nur der Veräußerer und nicht auch der Erwerber (§ 70 Abs. 3 letzter Satz) für die Prämie und zwar mit Rücksicht auf den im § 70 Abs. 1 und 2 ausgesprochenen Gesichtspunkt, daß die Kündigung nur den Sinn haben soll, ein ungewünschtes Versicherungs-

verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Erwerber zu beendigen. Nach dem Grundsatze von Treu und Glauben muß aber unserers Erachtens im Falle einer Kündigung nach dem § 70 Abs. 1 oder 2 der Nießbraucher dem Besteller Ersatz für die von diesem nach § 70 Abs. 3 zu zahlende Prämie leisten, da nur der Nießbraucher fortan den Vorteil der Sache genießt (vgl. auch § 1045 Abs. II BGB.).

Damit nun der Versicherer überhaupt in die Lage kommen kann, von seinem ihm im § 70 Abs. 1 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen zu können, hat das Gesetz im § 71 Abs. 1 einmal bestimmt, daß die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.) anzuzeigen ist, wofür ebenfalls im Versicherungsvertrag gemäß § 72 Satz 2 des angeführten Gesetzes schriftliche Form ausgemacht werden kann. Es hat in diesem Absatz weiter angeordnet, daß, wenn die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht wird, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Nach § 71 Abs. 2 desselben Gesetzes bleibt jedoch die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen, und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Wenn dann noch im § 73 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag gesagt ist, daß bei der Zwangsversteigerung der versicherten Sache die Vorschriften

der oben erörterten §§ 69 bis 72 entsprechende Anwendung finden, so ist hierbei zu beachten, daß „unter Zwangsversteigerung sowohl die von Liegenschaften als die von Fahrnissen zu verstehen ist,“* daß somit auch die Zwangsversteigerung eines Warenlagers unter diese Bestimmung fallen kann.

Erwähnenswert ist noch die Vorschrift des § 54 des besprochenen Gesetzes, nach der, wenn eine Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen ist, die Versicherung die jeweils zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen umfaßt.

Diese Bestimmung ist zwar nicht zwingender Natur. Sie entspricht aber, wenn im Versicherungsvertrage hierüber nichts gesagt ist, dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten. Bei ihr ist auch noch besonders hervorzuheben, daß durch eine vorübergehende Entfernung einer einzelnen Sache von dem Sachinbegriff deren Zugehörigkeit zu ihm noch nicht aufhört.**

Hervorgehoben sei endlich noch insbesondere, daß an und für sich der Besteller des Nießbrauchs an einem Warenlager (Veräußerer) genug getan hat, wenn er einfach nur den Nießbrauch bestellt.

Aber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erachten wir ihn doch für verpflichtet, auch den Erwerber von der Versicherung in Kenntnis zu setzen, ihm die Versicherungspolicen und laufenden Rechnungen herauszugeben, damit so einmal eine Doppelversicherung verhütet wird, — die freilich bei Unkenntnis des Erwerbers nicht zu dessen Nachteil ausgelegt werden, (§ 59 Abs. 3 des Reichsgesetzes über den Versicherungs-

---

*) Zehnter: a. a. O. S. 105 Anm. 1.
**) Seuferts Archiv 19 Nr. 178.

vertrag), die ihm aber ungewollte Kosten wie Taxation, Eintrittsgeld in eine neue Versicherung verursachen kann, — und damit weiter der Erwerber von den Versicherungsbedingungen und geleisteten Zahlungen unterrichtet ist.

§ 7.

Uebertragung und Untergang des Nießbrauchs an einem Warenlager.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß der § 1059 BGB.: „Der Nießbrauch ist nicht übertragbar, die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden", auch auf den uneigentlichen Nießbrauch Anwendung zu finden hat.

Daß man aber beim uneigentlichen Nießbrauch die Nießbrauchssache, hier das Warenlager, an einen anderen veräußern und damit das Eigentum daran auf einen anderen übertragen kann, wird man unserers Erachtens ohne weiteres annehmen können.*

Denn dieses geht zur Genüge aus dem § 1067 Abs. 1 Satz 1 BGB. hervor, nach dem der Nießbraucher einer verbrauchbaren Sache Eigentümer derselben wird. Als Eigentümer hat er aber die rechtliche Herrschaft über die Sache und kann über sie verfügen und sie einem anderen zu Eigentum übertragen. Infolgedessen kann er an den Sachen, die er selbst auf Grund einer Nießbrauchsbestellung empfangen hat, wiederum einem Dritten einen Nießbrauch bestellen. Der Dritte ist ihm alsdann genau so verpflichtet, wie er seinem Besteller.

*) Plank, eodem S. 439.

Trotzdem liegt auch hierin keine Uebertragung des Nießbrauchs. Denn der Dritte und der ursprüngliche Besteller treten zu einander in kein Rechtsverhältnis.

Der Letztere kann nach der Beendigung des Nießbrauchs den Wert der Sachen nur von dem ersten Nießbraucher ersetzt verlangen, nicht aber von dem Dritten. Bei einer richtigen Uebertragung des Nießbrauchs würde der erste Nießbraucher ausscheiden, und der letzte Nießbraucher dem Besteller unmittelbar haften.

Dem Besteller wird es in der Regel auch gleichgültig sein, ob der Nießbraucher das Warenlager durch Bestellung eines weiteren Nießbrauchs oder in anderer Weise für sich verwertet. Nur dann könnte die in der Bestellung eines weiteren Nießbrauchs liegende Veräußerung von Bedeutung werden, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Warenlager das einzigste oder doch hauptsächlichste pfandbare Vermögensobjekt des ersten Nießbrauchers darstellt. Dann würde er unter Umständen wegen Gefährdung des Ersatzanspruches Sicherheitsleistung auf Grund der §§ 1067 Abs. 2 und 232 BGB. verlangen können.

Auch über die Beendigung des uneigentlichen Nießbrauches schweigt das Gesetz, und wir haben daher auf Grund des Charakters des uneigentlichen Nießbrauchs zu prüfen, welche Gründe ihn beendigen können.

Zweifellos ist es, und hiermit stimmt auch die gesamte Wissenschaft überein, daß der uneigentliche Nießbrauch gemäß § 1061 BGB. mit dem Tode des Nießbrauchers oder mit dem Erlöschen der juristischen Person, für welche er bestellt ist, erlischt.

Dagegen herrscht Streit, ob der uneigentliche Nießbrauch gemäß § 1064 BGB. auch durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden kann. Für diese Ansicht sind unter

anderen Matthiaß*, Biermann** und Buhl*** eingetreten, während Plank† und J. v. Staudinger†† auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen.

In den Motiven††† heißt es: „Ueber die Aufhebung des quasi usus fructus durch Rechtsgeschäft werde eine Bestimmung nicht gegeben. Daß die Vorschriften, welche auf den Fall des gewöhnlichen Nießbrauchs sich bezögen, nicht paßten, sei klar, da bei dem Besteller kein konsolidationsfähiges Recht zurückbleibe. Nach § 321 Absatz 2 könne der Nießbraucher zu jeder Zeit restituieren."

Der § 231 Absatz 2 entspricht aber dem § 271 Absatz 2 BGB., in dem es heißt: „Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung vor dieser Zeit nicht verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann."

Auch wir sind auf Grund dieser Bestimmungen der Ansicht, daß der Nießbraucher jederzeit das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Besteller dadurch aufheben kann, daß er den Wert zurückerstattet, zumal der Gläubiger (Besteller), wie schon früher angedeutet, durch diese an sich vorzeitige Zahlung durchaus keinen Rechtsnachteil erleidet. Denn er hat seine Forderung zinslos ausstehen. Eine Verschlechterung seiner Vermögenslage kann daher auf keinen Fall eintreten.

---

*) Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des ganzen Reichsrechts. Berlin 1910, S. 494.

**) Das Sachenrecht im BGB., 2. Auflage, Berlin 1903 zu § 1067 BGB.

***) Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901, § 18.

†) eodem Bd. 3, S. 439.

††) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 3. Bd., 5/6 neubearbeitete Auflage. München und Berlin 1910. S. 560 Anm. 3.

†††) Bd. 3, S. 537.

Daß die Vorschrift in § 1063 BGB.: „Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Niebßrauchs hat," auf den uneigentlichen Nießbrauch nicht Anwendung finden kann, ergibt sich von selbst aus seiner juristischen Natur.

§ 8.

Die dispositive Natur des § 1067 BGB.

In den Motiven* heißt es: „Die Rechtsnorm über den Eigentumserwerb des Nießbrauchs ist dispositiver Natur und ergänzt den rechtsgeschäftlichen auf die Begründung des Nießbrauchs gerichteten Willen."

Wegen dieser dispositiven Natur der Rechtsregel des § 1067 BGB. können daher die Parteien bei der Bestellung des Nießbrauchs an einem Warenlager bestimmen, daß auf ihn nicht der § 1067 BGB., sondern die allgemeinen Vorschriften über den eigentlichen Nießbrauch Anwendung finden sollen.

Es ist ihnen ebenfalls gestattet, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung irgend etwas anderes zu vereinbaren.

Dies kann nach dem Kommentar der Reichsgerichtsräte* z. B. in der Weise geschehen, „daß der Nießbraucher (ähnlich wie beim ehemännlichen und elterlichen Nutznießungsrecht nach § 1376 Abs. 1 und § 653)

---

*) eodem S. 534.

nicht das Eigentum, sondern nur das Verfügungsrecht erlangt.

Eine solche Regelung wird trotz der Auslegungsregel des § 92 Abs. 2 bei dem Nießbrauch an einem Warenlager, dessen Umsatz eine längere Zeit erfordert, so daß voraussichtlich bei Beendigung des Nießbrauchs ein größerer Teil der bei Beginn des Nießbrauchs übernommenen Waren noch unabgesetzt ist, häufig dem Parteiwillen entsprechen. (Vergl. Kohler in Iherings Jahrbüchern 24, Seite 221 f.)

Werden die Sachen von dem Nießbraucher veräußert, so geht spätestens in diesem Augenblick das Eigentum über. (Vergl. § 700 Abs. 1 Satz 2.)“

---

*) eodem Anm. 1 zu § 1067 BGB.